



Sozialrichter Matthias Münker, neu gewähltes
Vorstandsmitglied im LACDJ Baden-Württemberg

Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses laut Landesverfassung bei der Volksabstimmung

Das zur Abstimmung gestellte S 21-Kündigungsgesetz ist nur beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten (ca. 2,5 Mio.) ihm zustimmen und dies zugleich auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist.

S 21-KÜNDIGUNGSGESETZ VERSTÖSST GEGEN GELTENDES RECHT

CDU-Juristen beziehen Stellung

Die Juristen des LACDJ Baden-Württemberg haben zum Auftakt ihrer diesjährigen Landestagung am 21./22. Oktober 2011 in Bad Krozingen das von Grün-Rot im Landtag eingebrachte und dort – wie beabsichtigt – gescheiterte „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“, über das am 27. November 2011 eine Volksabstimmung stattfinden wird, scharf kritisiert.

Die Gesetzesvorlage halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand und verstoße gegen geltendes Recht, was eine eingehende gutachterliche Untersuchung ergeben hat. Es werde schon nicht klar, welche „vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen“ überhaupt gemeint seien und in welchem Umfang genau diese gekündigt werden sollen. Offen bleibe ebenso, auf welche angeblichen Kündigungsrechte sich die Grün-Rote Landesregierung beziehe. In Wirklichkeit existierten solche Rechte nämlich überhaupt nicht.

„Die Voraussetzungen einer Kündigung wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage, auf die sich der Gesetzesentwurf stützt, liegen nicht vor. Bei den von Grün-Rot befürchteten Kostensteigerungen handelt es sich nicht um eine Geschäftsgrundlage im Sinne des Gesetzes. Dies haben die Vertragsparteien in dem Finanzierungsvertrag zu Stuttgart 21 eindeutig klargestellt“, so der Landesvorsitzende des LACDJ, Dr. Jürgen-Peter Graf. Darüber hinaus hätten die Vertragsparteien bei etwaigen Kostensteigerungen im Finanzierungsvertrag ausdrücklich geregelt, dass in einem solchen Fall Gespräche aufzunehmen seien (§ 8 Absatz 4 Satz 1 des Vertrages).

Aus § 2 Absatz 2 des Vertrages – auf den § 8 Absatz 4 Satz 1 verweist – folge zudem, dass ein Abbruch des Vorhabens auch bei Kostensteigerungen nicht mehr in Betracht komme, die erst nach dem 31.12.2009 (sic) festgestellt werden. Das Land verhalte sich somit vertragsbrüchig, wenn es entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 des Finanzierungsvertrages ohne Not von vornherein Gespräche über die weitere Finanzierung verweigere.

Dazu LACDJ-Vorsitzender Dr. Graf: „Da es solche Kündigungsrechte nicht gibt, werden in Wirklichkeit weder das Parlament noch die Bevölkerung dazu aufgerufen, über einen Ausstieg aus Stuttgart 21 abzustimmen. Grün-Rot hat damit ein Fake-Gesetz vorgelegt, dessen Ablehnung zu einer Phantomabstimmung führen soll, um den Menschen in Baden-Württemberg das Gefühl einer Bürgerbeteiligung zu vermitteln.“

Matthias Münker, Ludwigsburg

Tag für Tag an Ihrer Seite
Ihr Partner für Karriere und Personalmanagement

Mit unserem umfassenden Markt- und Branchen-Know-how bieten wir Ihnen ein vielfältiges Dienstleistungsangebot aus den Bereichen Arbeitnehmerüberlassung, Outsourcing und Personalvermittlung.
Bei uns finden Unternehmen flexible Personallösungen und Bewerber interessante Tätigkeiten bei renommierten Firmen der unterschiedlichsten Branchen. Lernen Sie uns jetzt kennen!

Adecco Personaldienstleistungen GmbH
Haagstraße 8 • 61169 Friedberg • Telefon 06031 68461-0 • friedberg@adecco.de

Adecco
better work, better life

Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

adecco.de